jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 150 Stmk. VRG Niederschriften

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksabstimmung

a) die Bezeichnung der Volksabstimmung, den Tag der Volksabstimmung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,

b) den Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,

c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 149,

d) Zeit und Ort der Abstimmung,

e) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Nichtzulassung von Abstimmungswilligen,

f) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel,

g) sonstige Verfügungen der Abstimmungsbehörde,

h) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Abstimmung

zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at